

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

24 (24.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 24.

Karlsruhe 24. Juni.

XIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Das Princip, fährt der Berichterstatter (Buhl) fort, die Gewerbe durch Erleichterung der Anschaffung der rohen Stoffe zu heben und aufzumuntern, ist von der Regierung bereits in den meisten niederen Eingangszollsähen von rohen Stoffen zum Bedarf der Gewerbe befolgt, die einseitige hohe Besteuerung eines rohen Stoffes, den der eigene Boden in reicher Fülle liefert, soll gewiß nicht fortdauern! Auch hat die hohe Regierung bereits mehreren einzelnen Gewerbsunternehmern den Salzpreis für das Salz zu ihrer Fabrication noch unter dem im Gesetze vorgeschlagenen Preis bewilligt, um inländische Industrie dem Auslande weniger zinsbar zu machen und Gewerbe hervorzurufen, die ohne dieses in unserem Lande nicht bestehen würden.

Durch die Bewilligung der Herabsetzung des Salzpreises für den Ackerbau und die Gewerbe erfüllen Sie, was der von dem Abgeordneten Duttlinger angezogene englische Finanzminister beabsichtigte; Sie vermindern eine Steuer, um die betreffenden Steuerpflichtigen in Stand zu setzen, mehr Steuer zahlen zu können; denn die Consumption für die menschliche Nahrung wird nicht, oder nur wenig zunehmen, aber für den Verbrauch durch die Gewerbe und den Ackerbau wird und muß er sich vermehren, und dadurch wird wieder ausgeglichen, was einige Gewerbetreibende durch die Herabsetzung gewinnen können, welche übrigens bei der einmal Einzelnen gegebenen Verminderung gleiche Ausprache auf dieselbe haben.

Der zweite Absatz des ersten Artikels bestimmt, daß der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Orte übersteigen darf.

Durch diese Bestimmung ist für Fracht und andere Kosten den Salzhandlern ein halber Kreuzer per Pfund oder 50 kr. per Centner bewilligt, eine Bewilligung, die bei dem bisherigen Verhältnisse ebenfalls bestand, und gegen welche ihre Commission nichts zu erinnern hat, da dieses Verhältniß einmal geordnet ist, und obgleich durch nähere oder weitere Entfernung einige Ungleichheit in der Frachtwergütung entsteht, diese, ohne Unterschleifen Raum zu geben, nicht vermieden werden kann.

Wir tragen deswegen darauf an, die hohe Kammer möge den zweiten Absatz des Art. 1, „der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf 3 kr. für das Pfund in keinem Ort übersteigen,“ annehmen.

Der dritte Absatz überläßt der Regierung, den Tag durch Verordnung zu bestimmen, an welchem die geminderten Preise eintreten sollen.

Wenn die Stände das Gesetz annehmen, so wäre zu wünschen, daß dasselbe so schnell wie möglich in Wirksamkeit träte, besonders wenn die vorgeschlagene Zollerhöhung zur theilweisen Deckung des Ausfalls angenommen wird, da in diesem Fall und durch die vorläufige Annahme des vierten Artikels, die Zollerhöhung schon vom 29. Mai an erhoben wird, während die Salzsteuer fort entrichtet wird, welche Doppelsteuer aufs schnellste aufhören muß. Ihre Commission würde deswegen für angemessen halten, daß durch einen Zusatz eine kürzest mögliche Zeit für den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestimmt würde. Da aber zweckmäßig ist, daß die Verminderung aller Orten zugleich eintrete, und die Rück-

vergütungen an die Salzhändler vorbereitende Anordnungen erfordern, und die Regierung durch ihren Regierungscommissar uns erklären ließ, „daß sich der Tag der Wirksamkeit im Gesetz nicht bestimmen lasse, wenn man ihn nicht unnöthig weit hinausschieben wolle, „woraus wir die Ueberzeugung schöpfen, daß die hohe Regierung selbst den möglichst kurzen Termin zum Eintritt der Wirksamkeit setzen will, so schlagen wir vor, diesen Absatz unverändert anzunehmen; auch tragen wir darauf an, die hohe Kammer möge den letzten Absatz des ersten Artikels, welcher also lautet:

„Den zum Salzverkauf im Großen und Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths an jenem Tag vom Kochsalz ein Kreuzer vergütet,“ mit dem weiteren Zusatz: „und vom Viehsalz ein halber Kreuzer,“ welcher vor dem letzten Wort „vergütet“ einzurücken wäre, anzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrags dürfen wir wohl außer der Bemerkung, daß wir es für billig halten, daß auch der Abschlag auf das vorräthige Viehsalz dem Salzhändler vergütet werde, nichts beifügen, da die Gründe in dem Regierungsvortrage aufs klarste die Billigkeit der Vergütung für die Kochsalzvorräthe darthun, eine Vergütung für jene des Viehsalzes aber auf den nämlichen Grundsätzen beruht.

Wir gehen nun über zur Beantwortung der zweiten Frage: ist die zur theilweisen Deckung des Ausfalls vorgeschlagene Zollerhöhung das zweckmäßigste Mittel; oder wenn es dieses auch nicht wäre, sind keine Folgen bei seiner Annahme zu fürchten, welche gleich große oder vielleicht noch größere Nachtheile herbeiführen würden, als die sind, die in der hohen Salzsteuer selbst liegen?

Daß ein bedeutender Ausfall durch die Verminderung des Salzpreises um den vierten Theil des bisherigen entstehen muß, ist ganz natürlich, das Ministerium der Finanzen berechnet denselben auf 366,000 fl. Die Commission von 1831 berechnete denselben von 218,000 Centner Kochsalz auf 363,333 fl. 20 kr., ohne den Ausfall auf das Viehsalz zu rechnen, bezog aber die Hoffnung, daß die durch niederen Preis vermehrte Consumtion wenigstens die Hälfte des Ausfalls decken soll. Das Finanzministerium theilt diese Ansicht nicht, und rechnet nur auf eine Vermehrung des Verbrauchs von 15,000 Centner. Obschon wir ebenfalls die Meinung

haben, daß der Verbrauch um mehr, als die von Seiten der Regierung erwarteten Summen steigen werde, so können wir uns doch nicht zu den Hoffnungen jener Commission erheben, da wir den Mehrverbrauch, wie schon gesagt, hauptsächlich nur durch den Ackerbau und einige Gewerbe erwarten; denn zur menschlichen Nahrung möchte er denkbarer Weise nur bei ganz armen Familien voraussetzen seyn.

Obschon wir, da die Verathung dieses Gesetzes aus schon im Eingange unseres Berichts angegebenen Gründen vor der Prüfung des Budgets vorgenommen werden mußte, nicht bestimmt wissen können, ob und welche Ueberschüsse oder Ersparnisse etwa zur Deckung dieses Ausfalls verwendet werden können, so haben wir doch die Borausicht einerseits, daß ohne einen starken Zuschuß auf jeden Fall derselbe nicht gedeckt werden kann, und andererseits, daß, wenn je noch Ueberschüsse sich zeigen würden, diese zu anderen sehr nöthigen Erleichterungen verwendet werden können, worunter wir nur die große Operation der Zehentablösung, die Liegenschaftsaccise, die Ohmgeldsteuer nennen.

Ihre Commission hat daher die Ueberzeugung, und Sie werden diese mit ihr theilen, daß die Verminderung der Salzsteuer ohne Einführung einer neuen Auflage oder Erhöhung einer bestehenden, da der Ausfall mit Zuzug desjenigen der Ausgangszölle, wenn die Aufhebung derselben angenommen wird, die Summe von 412,000 fl. erreicht, nicht ausgefüllt werden kann.

Die hohe Regierung hat zu dieser Deckung, nebst jener Summe, welche die am vorigen Landtage jedem Steuerpflichtigen abgeschriebenen 300 fl. Steuercapital abwerfen, die im Art. 3 des Gesetzes vorgeschlagene Erhöhung der Eingangszollsätze von den am meisten consumirt werdenden ausländischen, zur Gattung der Comestibilien oder als Nahrung verzehrbaren Gegenständen und den ausländischen Erzeugnissen stark verbraucht werdender Gegenstände der Industrie, gewählt, da dazu keine Mittel durch das Budget geboten würden, indem dieselben alle für andere Bedürfnisse, insbesondere für die Zehentablösung in Anspruch genommen seyen.

Der Berichterstatter führt jetzt im Auszuge die Gründe an, welche die Regierungscommissäre in der in Art. 3 der Landtagszeitung mitgetheilten Rede als Motive des Art. 3 geltend gemacht haben, und fährt dann fort: Meine Herren! bei der

Prüfung dieses Artikels stand lebhaft der Warnungsruf des Herrn Finanzministers vor unserem Auge, den er bei den Verhandlungen über die Verminderung der Salzsteuer im Jahre 1831 aussprach, als er sagte: „im Steuersystem ist schnell etwas abgeändert, allein wir werden nicht auf einem Landtage Steuern abschaffen, und auf dem andern neue decretiren wollen.“

Wir prüften deswegen diesen Theil des Entwurfs auf das Gewissenhafteste nach allen Richtungen, und erwogen, da einmal von uns erkannt wurde, daß es angemessen sey, die Salzsteuer, wenn es nöthig, mittelst einer andern Auflage herabzusetzen: Ob nicht irgend noch nicht oder zu wenig besteuertes Vermögen zu finden wäre, auf welches gerechtermaßen eine Auflage gelegt werden könnte, als die vorgeschlagene Zollerhöhung? Diese Nachforschungen führten uns auf die so oft und vielseitig angeregte Kapitaliensteuer, welche so viele Vertheidiger neuerer Zeit gefunden hat, und welche so anziehend wird durch die oft aufgestellte Ansicht, daß eine Masse von Besitzern, welchen das jetzige Princip der Staats Haushaltungen, das Anlehenssystem einerseits und die Noth der Grundbesitzer und der arbeitenden Klasse andererseits täglich ihren Reichthum ohne alle Mühe von ihrer Seite mehrt, die einen großen Theil der Staatseinkünfte in den empfangenden Zinsen an sich ziehen, in neuen Anleihen aufhäufen, wegen der Leichtigkeit, ihre Gelder in Staatspapieren zu verwenden und zu bewegen, dieselben dem Bereiche der Agricultur und Industrie entziehen und dadurch die Verlegenheit derselben vermehren; — daß die Last der Abgaben auf den Pächtern jenes Besitzthums, der Kapitalien, ruhe, während die Eigener desselben frei von Lasten blieben. Allein wir überzeugten uns, daß, so viele Wahrheit darin liegt, daß es nicht gerecht ist, diese Klasse der Besitzenden von allen directen Steuern frei zu lassen, es doch die Gebrechen des jetzigen Steuersystems vermehren würde, wenn man demselben jetzt auch noch eine Capitaliensteuer aufspröpsen wollte. Eine Radicalreform des Steuerwesens, begründet auf den Ertrag des Vermögens, bestehe es in liegendem Besitzthum, in beweglicher Habe oder productiver Kraft, kurz eine Einkommenssteuer im wahren Sinn allein kann die Ungleichheiten möglichst ebnen; dieses System wird dann ergriffen werden, wenn es in die öffentliche Meinung, von der Zeit gereift, übergegangen ist, bis dahin aber mag es angemessen seyn, den Auflagen jene Richtung zu geben, daß sie einestheils die Früchte des Bodens und der Arbeit möglichst gleichheitlich besteuern, und rücksichtlich des Ver-

brauchs den freiwilligen Verbrauch mehr belasten, als den gezwungenen, wodurch sie eine indirecte Einkommenssteuer werden, da zu vermuthen, daß freiwilliger Verbrauch sich nach dem Einkommen richte. Die Regierung hatte bei Aufnahme des dritten Artikels des Gesetzes die gleichen Ansichten über die Besteuerung des Verbrauchs, wie sie aus den Ihnen vorgebrachten Motiven vernommen haben. Wir fanden in denselben die Resultate umsichtiger Ueberlegung, und müssen die Auswahl der Deckungsmittel eine sowohl weise als glückliche nennen.

Bedenklichkeiten, die sich allerdings gegen dieselbe erheben lassen, Bedenklichkeiten von Wichtigkeit sind:

1) Die allgemeine, sich vor jeder neuen Steuer oder Steuererhöhung zu hüten, wenn nicht dringende Verhältnisse oder Noth sie gebieten.

Beide Bedingnisse liegen aber hier vor, dringend ist die Verminderung des Salzpreises geboten durch die bestimmte Vorausicht, daß sie von den Nachbarstaaten in Anwendung gebracht wird. Nothwendig ist sie, weil die Salzsteuer als höchst ungleich drückend einmal anerkannt, und dies Anerkenntniß laut ausgesprochen ist, und die Bedenklichkeit wird gemindert, durch die Gewißheit, daß keine Steuererhöhung im Ganzen im Antrage ist, sondern nur eine, bei der Unmöglichkeit des gänzlichen Nachlasses, rätliche Uebertragung einer Consumtionssteuer von einem gezwungenen Verbrauchsgegenstände auf eine Anzahl anderer, größtentheils freiwilliger Verbrauchsgegenstände, das heißt, Gegenstände, deren Verbrauch geschehen oder unterlassen werden kann, durch welche mehr auf die vermögliche Klasse gegriffen wird.

2) Gehört unter die wesentlichen Bedenklichkeiten, daß das bisher als für unser Land unter den gegebenen Verhältnissen so vortheilhafte, von unserem Herrn Minister der Finanzen oft mit Wärme vertheidigte System niederer Zölle verlassen werde, wodurch die Gefahr entstehe, daß die Einnahme sich mindere, und durch den Reiz zu Einschwärmungen eine gefährliche Demoralisation herbeigeführt werde. Diese Bedenklichkeiten wären, wenn sie in der Wirklichkeit gänzlich gegründet wären, von solcher Wichtigkeit, daß Ihre Commission Ihnen anrathen müßte, den ganzen Artikel zu verwerfen. Allein so sehr es zu wünschen wäre, daß diese Erhöhung der Zölle vermieden, und eine andere zweckmäßige Steuer aufgefunden werden könnte, so ist die Erhöhung nicht von der Art, daß sie sich als Verlassung des bisherigen Systems niederer Zölle characterisire. Denn eine Abgabe von zwei Kreuzern auf ein Pfund Kaffe, von einem

Kreuzern auf ein Pfund Reis, von sechs Kreuzern auf ein Pfund Luch, ist keine hohe, keine drückende.

Möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, daß der Verbrauch sich bedeutend wegen der im Grunde mäßigen Erhöhung mindern werde. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde es auf die Einnahme keinen reellen Nachtheil haben, da der unterlassene Verbrauch dieser Gegenstände durch den anderer inländischer ersetzt würde, welche direct oder indirect vielleicht höher besteuert sind. Einschwärzungen fanden, wie Sie vielfach gehört haben, bei den bisherigen Zöllen Statt, und werden also denkbarer Weise bei den erhöhten mehr versucht werden. Ob eine große Vermehrung der Demoralisation mit Recht hier zu fürchten, steht noch in Frage, da sich einwenden läßt, daß bei der mäßigen Erhöhung nur Wenige einschwärzen werden, welche sich diesem Geschäfte nicht schon ergeben haben, und überdies wird die Regierung zum Schutze der rechtlichen Staatsbürger, die sich nicht den rechtmäßigen gesetzlichen Steuern entziehen, Mittel ergreifen können, um die List ungerechter Gewinnsucht unschädlich zu machen. Dagegen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß, wenn die Salzsteuer in den benachbarten Staaten herabgesetzt würde, ohne bei uns ebenfalls herabgesetzt zu seyn, eine sehr ausgedehnte Einschwärzung Statt finden, folglich eine große Demoralisation einreißen würde; da nach psychologischen Erfahrungen es gewiß ist, daß ein Reiz in dem Menschen liegt, Steuern, wenn sie von der öffentlichen Meinung einmal verdammt sind, feindlich zu bekriegen, und sich berechtigt, wenigstens entschuldigt zu halten, sie auf alle Weise zu umgehen.

Meins Herren! Zum Beweise der Richtigkeit unserer Befürchtungen erinnern wir Sie nur an die Salzcordone.

Die militärische Gewalt selbst konnte die Einschwärzung nicht hindern, nur ein Vertrag unter den Sighern der Salinen hob das Uebel. Durch diese Betrachtung ist unsere dritte aufgestellte Frage ebenfalls bejahend beantwortet, sie bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Einer weiteren Bedenklichkeit, daß der Zwischenhandel durch die Erhöhung der Zölle nachtheilig gestört werde, ist in der Darstellung der Regierungskommission entgegnet. Dem Zwischenhandel ist in der Einrichtung der Lagerhäuser eine gebührende Stütze gegeben, indem der Handelsmann dort seine Güter, ohne die Consumtionsgebühren zahlen zu dürfen, zum Absatz ins Ausland lagern kann und ihm freisteht, bei Gelegenheit dazu, hierüber zu verfügen.

Ihre Commission hält, in Anbetracht der durch die Regierung entfalteten Gründe, und der dargestellten eigenen Betrachtung, sich überzeugt, daß sie verpflichtet sei, die in dem Art. 3. vorgeschlagene Zollerhöhung als das zweckmäßigste und wenigst belästigende Deckungsmittel zu erklären, und Ihnen die Annahme des Art. 3 unverändert vorzuschlagen, zu welcher Ansicht und Antrag sie noch durch folgende Betrachtung bestärkt wird, welche sie der Begutachtung über die in dem zu Art. 3 gehörigen und einen Bestandtheil desselben ausmachenden Tarif Nr. II. *) enthaltenen einzelnen Waarengattungen und einzelnen Zollsätze vorausschieft.

Alle Erzeugnisse des heimischen Bodens und der Arbeit der inländischen Industrie steuern zu den Bedürfnissen des Staates. Die Ersten sind besteuert durch die Grundsteuer, den Zehnten, die indirecten Steuern selbst; die Letztern durch die Häusersteuer, die Besteuerung der Betriebskapitalien, die Besteuerung des Verdienstes der Arbeiter und des persönlichen Verdienstes des Unternehmers, und wieder durch die indirecte Steuer, in so weit sie auf gezwungenem Verbrauch liegt.

Beide, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sind vielfach beschwert und besteuert durch auswärtigen Zoll und Consumtionssteuern. Es mag deswegen der Gerechtigkeit gemäß seyn, ja sie fordert es, daß fremde Erzeugnisse, die in dem Lande verbraucht werden, einen Theil der Lasten übernehmen, welche die Bedürfnisse des Staates hervorrufen, und die ohnedies auf dem eigenen Fleiße allein lasten müßten. Dies ist gerecht, so lange nicht das große Ausgleichungskartell abgeschlossen ist, vermöge welchem in einem Staate einmal versteuerte Waaren in dem andern nicht mehr versteuert werden dürfen, nämlich die gegenseitige Zollfreiheit. Wir gehen nun auf den Tarif über. Die in demselben zur Erhöhung vorgeschlagenen Artikel theilen sich in zwei Theile:

- 1) verzehrbare Erzeugnisse des Bodens und durch Fischerei gewonnene,
- 2) Erzeugnisse der Industrie in völliger Vollendung zum Verbrauch.

Die Ersten concurriren, als Nahrungsmittel betrachtet, mit den Erzeugnissen des Landes, die zu gleichem Gebrauch, der Nahrung, dienen.

Die Zweiten, die Erzeugnisse der Industrie, concurriren mit dem Gewerbefleiß des Landes und wirken zum Theil sehr, durch Verhältnisse unterstützt, zur Niederdrückung desselben.

*) Mitgetheilt in Nr. 3 der Landtagszeitung S. 22.

Beide können, mit wenigen Ausnahmen, entbehrt, das heißt, durch inländische Erzeugnisse ersetzt werden, sie sind also keine gezwungene Verbrauchsgegenstände.

Alle Verzehrbarren sind, mit Ausnahme einiger Gewürze, des Zuckers und Kaffees, welche in einigen Gegenden zur Nahrung auch des Armen geworden, in der Regel ein Verbrauch der Vermöglichen. Getheilert ist der Gebrauch der Gegenstände der Industrie, hierunter sind viele, an deren Gebrauch auch der minder Vermögliche Theil nimmt, diese können aber nicht ausgeschieden werden, und sind durch inländische Erzeugnisse zu ersetzen. Immerhin ist der größere Verbrauch durch die Vermöglichen. Wir müssen daher in jeder Rücksicht die Auswahl als ganz den vorgesezten Absichten entsprechend, erklären. Wir machten es uns zur Aufgabe, nachzusehen, ob wir nicht Gegenstände fanden, welche eher der Erhöhung unterworfen werden sollten, um andere, allenfalls den Reis, frei geben zu können, aber wir fanden keine unter den verzehrbarren. Liqueure, Rhum und Branntwein, die wir im Auge hatten, mußten wir wieder aufgeben, da wir uns überzeugten, daß sie bereits einschließlich der Accise einer sehr hohen Consumtionssteuer unterworfen sind, nämlich mit Zoll und Accis:

Branntwein in Fässern per Ohm	7 fl. 10 fr.
Kirschenwasser, Rhum, Liqueure	9 fl. 40 fr.
in Krügen und Bouteillen per Centner Brutto	7 fl. 30 fr.

Wenige Gegenstände, welche mit den in dem Tarif aufgenommenen in Verbindung stehen, werden wir Ihnen zur Aufnahme in den Tarif vorschlagen, nachdem wir Ihnen über die einzelnen Tariffätze Anträge gemacht haben werden, womit wir nun beginnen:

Zuerst ist Reis in dem Tarife aufgeführt mit einem Zollsatz per Centner 1 fl. 40 fr.

Der jetzige Zollsatz ist 50 kr., folglich eine Erhöhung auf das Doppelte, oder das Pfund von 1/2 auf einen ganzen Kreuzer. Obschon wir diesen Artikel in der Betrachtung, daß er oft als Krankenkost dient, gern weggelassen und durch andere, namentlich gebrannte Getränke ersetzt hätten, so mußten wir dieses aus angegebenen Gründen aufgeben, und der Hauptansicht zu Folge müssen wir nun darauf antragen, diesen, als mit den inländischen Nahrungsstoffen concurrirend, mit dem erhöhten Zollsätze von 1 fl. 40 fr. per Centner anzunehmen, welches Sie um so eher thun werden, da eine Erhöhung von 1/2 kr. auf das Pfund den Verbrauch nicht stören kann. Durch die Nichtannahme würde ein ziemlicher Ausfall entstehen, da der Verbrauch in dem

Zwischenraum von 18^{29/31} auf 18^{31/32}, also einem Jahr, von 3257 Ctr. auf 8569 Ctr. gestiegen ist.

2) Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert per Ctr. 1 fl. 40 fr.

Der jetzige Zollsatz dieser Gegenstände ist ebenfalls 50 kr. per Centner; die Erhöhung auf das Doppelte möchte um so weniger bedenklich seyn, als die betreffenden Artikel rein freiwillige Verbrauchssache größtentheils der vermöglichen Klasse sind, und überdies die Erhöhung von 1/2 kr. auf das Pfund unbedeutend ist; wir tragen auf Annahme des Tariffazes, wie er gegeben, an.

3) Südfrüchte, frisch und getrocknet, Citronen, Pomeranzen etc. 3 fl. 20 fr.

Der jetzige Zollsatz ist 1 fl. 40 fr., folglich die Erhöhung doppelt, und zwar von 1 kr. auf 2 kr. per Pfund. Auch diese Gegenstände gehören zu der Kategorie derjenigen Verbrauchsartikel, die auf dem Tisch der Vermöglichen vorzüglich erscheinen, bei denen die Erhöhung auf 2 kr. per Pfund ohne Störung des Handels Statt finden kann. Wir tragen auf die Annahme des Tariffazes an.

4) Zucker, Kaffee, Gewürze, gemeiner Ingwer, Pfeffer, Piment 3 fl. 20 fr.

Früherer Zollsatz 1 fl. 20 fr., Erhöhung 2 fl. per Centner oder 1 1/2 kr. per Pfund.

Die ersteren zwei Artikel, Zucker und Kaffee, sind in allgemeinen Verbrauch übergegangen und diejenigen, welche in größter Menge eingeführt werden, auf welche hauptsächlich bei der Anschaffung der nöthigen Deckungsmittel gerechnet wird, indem deren muthmaßliche Einfuhr auf 75,000 Centner angenommen ist, eine Quantität, bei deren Annahme das Ministerium der Finanzen sich nach unserm Dafürhalten keiner Gefahr eines Deficits ausgesetzt hat, da nach den Einfuhrlisten

von 18 ^{29/30} die Einfuhr beider Artikel rund	93,000 Ctr.
= 18 ^{30/31} = " " " " " "	115,000 "
= 18 ^{31/32} = " " " " " "	128,000 "

betragen hat.

Wahr ist, daß in den letzten drei Jahren die größere Einfuhr zum Theil in den mehrmaligen Gerüchten eines nahen Beitritts zu Zollvereinen Grund hat. Allein auch die zunehmende Consumtion bei niedern Preisen, besonders des Zuckers, hat ebenfalls viel zu dieser großen Einfuhr beigetragen, und wird sie ferner hochhalten.

Kaffe und Zucker sind Verbrauchsartikel, die nicht mehr allein zu jenen der Consumtion der Vermöglichen gerechnet werden dürfen, sie werden von allen Ständen verzehret, am meisten von

den Vermöglichen, den Städtebewohnern und vielen Armen. Der wenigste Verbrauch ist bei der untern Klasse des Mittelstandes der Landbewohner.

Der Umstand, daß diese überseeischen Produkte zum Bedürfnis der minder bemittelten Klasse der Städtebewohner und vieler Armen des Landes geworden, deren Erhöhung ihnen den Gewinn aus der Salzverminderung absorbiren kann, könnte Bedenken erregen, für die höhere Besteuerung zu stimmen, allein wenn man erwägt, daß der Genuß dieser ausländischen Nahrungsmittel leicht durch inländische ersetzt werden kann, die Vermehrung des Verbrauchs derselben in mehrfacher Beziehung nicht unter die zu wünschenden gehört, und vor lange schon von der öffentlichen Meinung zu denjenigen Gegenständen gezählt wird, die am ersten einer indirekten Steuer unterworfen werden könnten, wenn das Bedürfnis es fordert, und der stärkere Verbrauch immer der der Vermöglichen ist, so glauben wir die Erhöhung des Tariffages begründet, und tragen auf die Annahme desselben an.

Die letzte Position des Tarifes enthält die Artikel der fremden Industrie, deren Erhöhung er vorschlägt. Sie lautet:

Lederfabrikate	} 10 fl. per Str.
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch	
Baumwollenwaaren	
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren	
Seidenwaaren, Floret und halbseidene, Wachs- taffent	

Diese Position umfaßt eine große Menge Erzeugnisse der Industrie, besonders aber diejenigen, welche in den uns umgebenden Staaten, ausgenommen der Schweiz, sämtlich mit sehr hohen Zöllen belegt sind, wodurch unsere Erzeugnisse gleicher Art von jenen Märkten ausgeschlossen und auf den innern Verkehr zurückgewiesen sind, und diese Verhältnisse hätten schon längst gefordert, durch eine Erhöhung des Eingangszolls die eigenen Gewerbe zu unterstützen, welches auch geschehen wäre, wenn die Regierung es für angemessen gehalten hätte, durch einseitige Erhöhung das angenommene finanzielle Zollsystem zu alteriren, wozu sie jetzt in erweitertem Maße durch den Bedarf der in Frage liegenden Deckungsmittel veranlaßt ist. Durch die Annahme der vorgeschlagenen Erhöhung, welche 3 fl. 20 kr. auf den Centner oder 2 kr. auf das Pfund beträgt, welche sehr klein erscheint, wenn man bedenkt, wie

viel der meisten dieser Waaren auf ein Pfund geht, werden Sie sich den Dank vieler bedrückter Gewerbetreibenden erwerben, welche oft die Bitte um Schutz an die Kammer richteten. Danken werden Ihnen besonders die sämtlichen Schuster, die sich mit Fertigung sogenannter Marktarbeit beschäftigen, die Leineweber, die Baumwollenweber, die Tuchfabrikanten und besonders die armen Tuchmacher von Schönau, deren klägliche Bitten um Schutz die Kammer, durch die Umstände abgehalten, nicht berücksichtigen konnte.

Die Commission trägt in Erwägung all dieser Umstände auf Annahme der Position nach ihrem ganzen Inhalte an.

Ihre Commission fand, daß mehrere Artikel, welche mit dem in der letzten Position zur Erhöhung vorgeschlagenen in genauer Verbindung stehen oder vielmehr aus Bestandtheilen derselben bestehen, nicht mit diesen zugleich zur Erhöhung vorgeschlagen wurden. Dies sind Kleidungsstücke, Weißzeug und Modewaaren. Es wäre nicht folgerichtig, wenn diese Gegenstände mit dem alten Zollsatz belegt blieben, da alle Verhältnisse eher eine Erhöhung über den Zollsatz der Fabrikate, aus denen sie bestehen, forderten. Auch Sie werden dies anerkennen, und in dieser Voraussetzung tragen wir darauf an, die hohe Kammer möge beschließen, daß

Kleidungsstücke, Weißzeug neue und Modewaaren der letzten Position des Tarifes II. angereicht, und folglich der Zoll davon auf 10 fl. per Centner erhöht werden soll.

Da Conditoreiwaaren unter den erhöhten Gegenständen nicht aufgeführt sind, so würden dieselben auf dem alten Zollsatz stehen bleiben, und mit dem Zucker, dem rohen Stoffe, aus welchem sie gefertigt sind, auf gleicher Höhe stehen. Ihre Commission findet ebenfalls, der Consequenz wegen, angemessen, daß diese Artikel einer Erhöhung unterworfen werden. Die Größe der Erhöhung glaubten wir zweckmäßig bestimmt, wenn dieselbe auf 6 fl. 40 kr. gesetzt würde, welcher Satz gleich ist mit dem Zollsatz für Chocolate, da bei beiden Gegenständen gleiche Verhältnisse in jeder Beziehung vorhanden sind. Wir tragen deswegen darauf an, die hohe Kammer möge beschließen, daß Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien in den Tarif II. aufgenommen und der Zollsatz auf 6 fl. 40 kr. bestimmt werde.

Ihre Commission vermißt ferner in dem Tarife Bestimmungen über den Zoll derjenigen Waaren, welche mit dem Postwagen eingeführt werden. Nach dem jetzigen Zollgesetz sind für die Waaren, welche auf den Postwagen transportirt

werden, drei Tariffäge aufgestellt, unter welchen alle eingereicht sind:

- 1) Gegenstände der Literatur und Künste, als Bücher, Landkarten, Zeichnungen, Kupferstiche &c.
- 2) Consumtibilien mit ein Kreuzer per Pfund.
- 3) Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren vier Kreuzer per Pfund.

Würden die Tariffäge 2 und 3 nicht verändert, so würde in vielen Fällen der Zweck, die Genüsse des Vermöglichen höher zu besteuern, verfehlt werden, und die Zölle auf dem Postwagen eingeführter Waaren niedriger stehen, als jene, die auf der Frachtfuhr eingeführt werden. Würde die zweite Rubrik: Consumtibilien, nicht erhöht, so blieben von der neuen Belastung frei: Die Gansleberpasteten, die Truffes de Perigord, die Perdrix rouges, die Chapons de Bresse, die Turbots, die Cabliau, die Austern, die Seefrebse &c., während der Häring, an dem sich auch der Arme labt, die erhöhte Steuer bezahlen muß. Wird die dritte Rubrik nicht erhöht, so erreichen Sie mit der neuen Besteuerung nicht einen großen Theil der Gegenstände des Luxus und des Pusses, Sie erreichen nicht einen großen Theil kostbarer Seidenwaaren, nicht die Kleider von den Kleiderkünstlern in Paris verfertigt, nicht die Shawls und die Puzwaaren des Modehandels, der Bijouterie, welche fast ausschließlich auf dem Postwagen verführt werden. Da Sie diese gewiß alle erreichen wollen, so tragen wir darauf an, daß in dem Tarife II., rücksichtlich der auf dem Postwagen eingeführten Waaren, die Bestimmungen vom 11. Mai 1826 aufgenommen werden, jedoch die zweite Rubrik: Consumtibilien von 1 Kr. auf 2 Kr. per Pfund; — die dritte: alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren, von 4 auf 6 Kreuzer erhöht werde, wodurch Sie die Zölle der auf dem Postwagen eingeführten Waaren mit jenen der auf den Frachtfuhren eingeführten, gleichstellen. Dies sind die Zusätze, welche wir zu machen für nöthig hielten. Wir würden noch mehrere Erzeugnisse der Industrie zum Schutze empfohlen haben, wenn wir nicht ebenfalls auf dem Wege zu bleiben, welchen das Finanzministerium betreten, für zweckmäßig gehalten hätten, nämlich hauptsächlich nur die nöthige Deckung des Ausfalls anzuschaffen zu suchen. Weiter zu gehen, war uns nicht aufzugeben. Soll dieses geschehen, so kann es nur vermittelt einer Revision des ganzen Zolltarifes, welche allerdings zu wünschen wäre, ausgeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

Inhalt: Vorlage neuer Eingaben. — Gerbel's Anfragen, Gegenstände der Gesetzgebung betreffend, und Antwort vom geh. Ref. Ziegler. — Buhl's Bericht über die Ausgangszölle. — Discussion des Berichts von Herr.

Rutschmann, Herr, Kröll und Aschbach übergeben verschiedene Petitionen *).

*) Wir werden in den nächsten Blättern das vollständige Verzeichniß der sämtlichen bis dahin eingekommenen Petitionen mittheilen.

v. Tscheppe legt eine Petition der Gemeinde Schönach (Amts Ueberlingen) vor, die Bitte enthaltend, die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute durch ein allgemeines Gesetz zu reguliren. Er führt aus drei Petitionen zum Beweise der Nothwendigkeit eines solchen bald zu erlassenden Gesetzes als auffallendes Beispiel den Fall der Familie Fenster zu Schönach an. Der Vater habe ein Schupflehen von der Stadt Ueberlingen besessen, bei seinem Tode 10 Kinder hinterlassen, die sich um Wiederbelehnung bei der Stadt gemeldet hätten, aber damit zurückgewiesen worden seyen, worin eine schreiende Härte liege.

Buhl trägt den weitem Theil seines Berichts vor, den Gesetzentwurf über die Ausgangszölle betreffend. Die Commission schlägt die Annahme des Entwurfs (d. i. des 2. Artikels desselben) ebenfalls vor, mit wenig nicht wesentlichen Abänderungen.

Gerbel erneuert seine früher gestellte Anfrage über verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung.

Geh. Referendär Ziegler antwortet in folgenden Ausdrücken! „Ich habe die Ehre die in der 10. öffentlichen Sitzung gemachte Zusicherung zu erfüllen, indem ich auf die von dem Hrn. Abgeordneten Gerbel gestellte Anfrage erkläre: Die Gesetzgebungscommission wird zur Verathung der Entwürfe des Strafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Staffachen einberufen werden, sobald der größtentheils bearbeitete Entwurf des das Verfahren betreffenden Gesetzes gänzlich vorgelegt seyn wird. Die Gerichtsverfassung betreffend, ist ein Entwurf auf die Grundlage der Trennung der Justiz von der Administration ausgearbeitet, der gegenwärtig zur Verathung einer aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Gesetzgebungscommission ernannten Commission übergeben ist. Die große Wichtigkeit der Arbeiten, und die Nothwendigkeit ihrer sorgfältigsten Prüfung machen es unthunlich, sie früher als bis zur künftigen Landtagsperiode zu vollenden. Hierzu kommt noch eine wichtige Rücksicht auf unsere finanziellen Verhältnisse. Die eintretenden Veränderungen im Steuersysteme erfordern nämlich, daß die nächste Landtagsperiode abgewartet werde, ehe neue mit bedeutenden Kosten und fortwährender Erhöhung des Staatsaufwands verbundene Einrichtungen getroffen werden.“

Gerbel glaubt, im Sinne der Kammer zu sprechen, wenn er sage, daß diese Antwort sehr ungenügend sey. Es sey auf dem letzten Landtag der Beschluß gefaßt worden, daß die Administration von der Justiz getrennt und Collegialität in erster Instanz eingeführt werden soll, so daß man zu erwarten berechtigt gewesen sey, die Regierung werde auf dem nächsten Landtage die entsprechende Vorlage deßhalb machen, oder sie werde, was zu wünschen gewesen wäre, schon vorher diese Einrichtung selbst provisorisch in Wirksamkeit treten lassen. Nun sey aber durchaus nichts geschehen, es sey die Zeit von dem einen Landtage zum andern so zu sagen verloren gegangen! Es sey zwar richtig, daß die Gesetzgebungs-Commission nicht versammelt worden, ob man gleich den Grund davon nicht kenne. Allein es sey hier bloß die Rede von der Maaßregel der Trennung

der Justiz von der Administration und der Collegialität in erster Instanz, also von einem Entwurf von einigen §§., wozu man keiner Gesetzgebungscommission bedürfe, und gerade, weil diese nicht versammelt gewesen, hätten die Diener des Justizministeriums um so mehr Zeit gehabt, den fraglichen Entwurf auszuarbeiten. Er stellt die Bitte, daß die Vorlage noch auf dem gegenwärtigen Landtag geschehen möchte, von der Kammer erwartend, ob sie derselben beistimmen werde, erklärt dann sein abermaliges Bedauern darüber, daß der Chef des Justizministeriums nicht anwesend sey. Es seyen so viele Mängel und Mißbräuche dieses Ministeriums zur Sprache zu bringen. Allein diese könnten nur gegenüber dem verantwortlichen Ministerialchef vorgebracht werden. Nach der Verfassung der Ministerien werde bürokratisch verfahren, wobei Manches geschehe, wovon das Collegium nichts wisse. Der Chef eines jeden Ministeriums sey daher verpflichtet, Rede zu stehen über Gebrechen und Mißbräuche seiner Dienstführung, und er könne sich nicht dem Verdacht entziehen, daß, wenn er keine Aufklärung ertheilen wolle, er sich nicht über seine Handlungsweise verantworten könne. Es liege darin einiges Surrogat für den großen Mangel in unserm constitutionellen Leben, daß wir nämlich noch kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister hätten, oder wenigstens nur ein solches, welches keinem gleich sehe. — Der Redner stellt endlich noch die weitere Frage, ob wohl über die Revision des Amtsrevisoratswesens eine Vorlage zu erwarten sey. Er erinnert an das, was seit 1819 auf allen Landtagen über den wichtigen Gegenstand vorgekommen. Es sey aber ebenfalls bis jetzt nichts geschehen und doch sey es ein höchst wichtiger Gegenstand, der von keiner andern Behörde erledigt werden könne, als von diesem Ministerium. Er stelle diese einzige Frage, weil andere seiner Kollegen noch mehrere daran reihen würden. Er erwarte die Antwort von dem Herrn Chef des Justizministeriums. Würde übrigens eine definitive Erklärung erfolgen, daß er nicht erscheinen wolle, so behalte er sich seine weitere Erklärung vor.

Schaff theilt die Ansicht des Redners vor ihm im Allgemeinen, was die Vorlage der Gesetze betreffe, — ist aber abweichender Ansicht darin, daß er nicht glaubt, es sey durchaus nothwendig, daß der Chef des Justizministeriums hier erscheine, indem es genüge, sobald dieses Ministerium hier durch ein anderes Mitglied repräsentirt sey. Eine weitere Frage stellt er selbst an das Justizministerium, ob wir nicht ein Gesetz zu erwarten hätten über das Verfahren in Ehescheidungssachen? Wir hätten in dieser Beziehung die Ehescheidungsordnung von 1807, das neue Landrecht, zwei Einführungsedicte, eine erläuternde Verordnung von 1812 und dazu komme noch die neue Prozeßordnung, wo die Ansichten verschieden seyen, ob sie in dieser oder jener Beziehung auf die Ehescheidungsprozesse Anwendung finde oder nicht? Er glaubt, es sey an der Zeit, daß eine Revision dieser verschiedenen Bestimmungen statt finde, damit sie in ein einziges Gesetz zusammengefaßt würden, und die Confusion wegfalle, die bisher in den Ehescheidungsprozessen statt gefunden habe.

Geh. Ref. Ziegler erwidert auf die Anfrage des Abg. Schaff, daß bis jetzt noch keine Beschwerde von irgend einer Behörde zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen sey, das Verfahren in Ehescheidungssachen betreffend. Es sey aber natürlich, daß, wenn die neue Gerichtsordnung eingeführt, und Collegialität bei erster Instanz damit verbunden sey, eine Veränderung nothwendig vorgehen müsse, nämlich die, daß die durch unsere besondere Verfügungen eingetretene Abänderung des Landrechts, wornach jetzt der Ehescheidungsprozeß als Polizeisache betrachtet und im Untersuchungsweg verhandelt werde, aufhöre, und im Allgemeinen die Verhandlung sich so gestalten müsse, wie sie das Landrecht selbst bestimme, mit Anwendung der Prozeßordnung, soweit sie für jede Art des Verfahrens gelte. Der Abg. Schaff werde auch wissen, daß in der französischen Proceßordnung nichts Eigenes über die Ehescheidungsprozesse bestimmt sey, sondern das Landrecht dabei gelte, welches auch das unsrige sey, und ganz hergestellt werden würde, sobald Collegialität in erster Instanz bestände, und nicht mehr Einzelrichter vorhanden seyen. Auf Gerbel's Frage in der Hauptsache zu antworten, wolle auch er zuwarten, bis die übrigen Mitglieder, die sich zum Sprechen erhoben, sich ebenfalls ausgesprochen haben würden, sich vorderhand auf 2 andere Erwiderungen beschränkend. Zuerst in Betreff des Frage-Rechts. Es sey dieß kein Recht, und die behauptete Verbindlichkeit, Rede zu stehen, keine Verbindlichkeit, sondern eine Gefälligkeit. Solche Verbindlichkeit sey nur vorhanden bei Motionen. Allein gerne würden die Commissäre der Regierung überall antworten, wo sie dieß zu thun sofort im Stande seyen. Was das Amtsrevisoratswesen betreffe, so sey es ebenfalls eine Aufgabe der Gesetzgebungscommission, einen Entwurf vorzulegen, wodurch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit regulirt werde. Die Gesetzgebungscommission sey in ihren Ansichten kaum zweifelhaft gewesen, daß man Notariate errichten soll, daß man der Theilungscommissäre wo möglich nicht mehr bedürfe, sondern jeder tüchtige Arbeiter selbstständig seyn soll. Es könnten aber nicht 20 Mitglieder in der Gesetzgebungscommission seyn. Es seyen nur Wenige, von denen die meisten auch noch mit andern Geschäften sehr belastet seyen, und dann könne man auch nicht auf einmal alles Neue machen.

(Beschluß folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer, für die Sitzung am Dienstag den 25. Juni früh 9 Uhr.

- 1) Vereidigung des Abgeordneten Wolff.
- 2) Maggs Motion, Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars betreffend.
- 3) Berichte der Petitionscommission.